

SHK-HAFTUNGSÜBERNAHMEVEREINBARUNG

zwischen
der Firma

GRÖMO GmbH & Co. KG
Johann-Georg-Fendt-Str. 38
87616 Marktoberdorf

- nachstehend **GRÖMO** genannt -

und dem

Zentralverband Sanitär Heizung Klima
Rathausallee 6
53757 St. Augustin

- nachstehend **ZVSHK** genannt -

§ 1 Geltungsbereich

1. Berechtigte

Berechtigt für die Leistungen aus dieser Vereinbarung sind alle in die Handwerksrolle eingetragenen selbständigen Handwerker/Handwerksfirmen (nachstehend "SHK-Betrieb" genannt), soweit sie zum Zeitpunkt des Schadensfalles Mitglied der für ihren Betriebssitz zuständigen Innung der Sanitär-, Heizungs- und Klima oder Klempnerbranche sind und diese einem dem ZVSHK angeschlossenen Landesinnungsverband angehört.

Vereinbarungen dieser oder ähnlicher Art mit Dritten bleiben hiervon unberührt.

2. Produkte

Unter diese Vereinbarung fallen alle von GRÖMO gelieferten und gekennzeichneten Produkte, wie z. B.

- **Dachentwässerungsprodukte**
- **Befestigungsprodukte**
- **Be- und Entlüftungselemente**
- **Kaminhauben**
- **Verahrungsbleche**

§ 2 Haftung

1. Entstehen dem Auftraggeber des SHK-Betriebes durch Verwendung der von dieser Vereinbarung erfassten Produkte aus
 - a) Konstruktionsfehlern
 - b) Fabrikationsfehlern
 - c) Materialfehlern
 - d) Instruktionmängeln, z. B. fehlerhafte Verlege-, Einbau-, Betriebsanleitungen usw.
 - e) Abweichungen von zum Herstellungszeitpunkt gültigen Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik (z. B. EN-/DIN-Normen, DVGW-Regeln usw.), Bau- und Prüfungsgrundsätzen, amtlichen Prüfungszeugnissen, Zulassungsbescheiden usw.
 - f) dem Unterlassen der Produktbeobachtung (Produktbeobachtungspflicht von GRÖMO)
 - g) dem Fehlen einer ausnahmsweise durch GRÖMO allgemein oder mit dem ZVSHK vereinbarten Beschaffenheit

Schäden und nimmt der Auftraggeber den SHK-Betrieb aus Werkvertrag berechtigterweise auf Nacherfüllung, Aufwendungsersatz in Verbindung mit Selbstvornahme, Minderung oder Schadensersatz in Anspruch, so übernimmt GRÖMO die nachstehenden Verpflichtungen:

- im Falle der Nacherfüllung kostenlose Ersatzlieferung frei Verwendungsstelle der für die Behebung des Schadens notwendigen Teile und Übernahme der erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Aus- und Einbaukosten, Wegekosten einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, es sei denn, die Nacherfüllung ist nur mit unverhältnismäßigen Kosten zu erreichen (§ 635 Abs. 3 BGB);
- im Falle der Selbstvornahme des Auftraggebers Ersatz der erforderlichen Aufwendungen, wenn nicht der SHK-Betrieb die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Liegt kein Verweigerungsrecht des SHK-Betriebes vor, haftet GRÖMO nur, wenn GRÖMO die Nichtvornahme der Nacherfüllung des SHK-Betriebes verursacht hat;
- im Falle der Minderung Ersatz des Rechnungsbetrages, um den der Auftraggeber des SHK-Betriebes dessen Vergütung durch begründete und angemessene Minderung herabgesetzt hat, bis zu einer Höchstsumme je Schadensfall von 250.000 Euro;
- im Falle des Schadensersatzes oder (anstelle des Schadensersatzes) des Ersatzes verboglicher Aufwendungen Übernahme der Schäden oder Aufwendungen.

Im Falle der Nacherfüllung, der Selbstvornahme, der Minderung und/oder des Schadensersatzes erstattet GRÖMO dem SHK-Betrieb Ersatzleistungen bis zu einer Höchstsumme von insgesamt 1,2 Mio. Euro je Schadensfall auf der Anspruchsgrundlage dieser Haftungsübernahmevereinbarung. Mehrere Schadensfälle aus derselben Ursache oder aus gleichen Ursachen gelten nicht als ein Schadensfall/Schadensereignis; dies gilt nicht, soweit die Schadensfälle in einem Bauobjekt auftreten. Mögliche andere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche des SHK-Betriebes werden von der Haftungsbegrenzung dieser Haftungsübernahmevereinbarung nicht erfasst.

2. Nach Feststellung des Schadens behält sich GRÖMO vor, die aufgetretenen Schäden selbst zu beseitigen oder durch von ihr zu beauftragende Firmen auf eigene Kosten beseitigen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts ist mit dem SHK-Betrieb abzustimmen und erfordert die Zustimmung des Auftraggebers des SHK-Betriebes.
3. Die Haftungsübernahme gilt insoweit nicht, als der SHK-Betrieb weitergehende werkvertragliche Verpflichtungen übernimmt, als sie den gesetzlichen Vorschriften oder der Festlegung in der VOB Teil B entsprechen. Der SHK-Betrieb darf jedoch mit dem Auftraggeber eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach Werkvertragsrecht vereinbaren. Die Haftungsübernahmefrist beginnt mit der Abnahme der erbrachten Werkleistung.
4. Die Haftungsübernahmevereinbarung gilt auch für den Zeitraum vom Beginn des Einbaus bis zur Abnahme.

§ 3 Obliegenheiten des SHK-Betriebes

Dem SHK-Betrieb obliegt:

1. Einhaltung der zum Zeitpunkt der Installation/Verlegung gültigen Installations-/Verlegungsanleitungen und, soweit Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen zum Installations-/Verlegungszeitpunkt zu beachten sind, Einhaltung auch dieser Anleitungen von GRÖMO sowie der schriftlichen Angaben zum Verwendungsbereich unter Beachtung der besonders hervorgehobenen Verwendungsbeschränkungen.
2. Bestimmungsgemäße Installation/Verlegung unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Installation/Verlegung geltenden anerkannten Regeln der Technik sowie aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen.
3. Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen von GRÖMO sind dem Auftraggeber bei Abnahme auszuhändigen.
4. Unverzögliche Vornahme aller notwendigen Maßnahmen zur Schadensminderung.
5. Unverzögliche Meldung auftretender Schäden an GRÖMO. Es soll der „Schadensmeldebogen“ des ZVSHK verwandt werden. Die Meldung hat innerhalb von 7 Werktagen ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem der SHK-Betrieb entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, dass der Schaden auf ein Produkt von GRÖMO zurückzuführen ist. Auf Verlan-

gen von GRÖMO ist der SHK-Betrieb zu einer schriftlichen Darstellung des Schadenfalles innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet.

6. GRÖMO ist Gelegenheit zu geben, vor den Instandsetzungsarbeiten den Schaden selbst oder durch Sachverständige feststellen und begutachten zu lassen. Dazu hat sich GRÖMO unverzüglich nach Schadensmeldung gegenüber dem SHK-Betrieb zu erklären.
7. Die für den Schaden ursächlichen Teile sind in jedem Falle bis zur endgültigen Abwicklung des Schadens aufzubewahren und GRÖMO auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Wird eine der vorstehend genannten Obliegenheiten verletzt, so ist GRÖMO von der Haftung aus dieser Vereinbarung befreit. Die Haftung besteht insoweit fort, als die Verletzungen ohne Einfluss auf die Feststellung oder Höhe des Schadens geblieben sind.

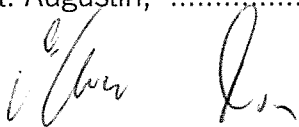
§ 4 Einigung

Bei im Zusammenhang mit dieser Haftungsübernahmevereinbarung entstehenden Streitigkeiten sollen, bevor ordentliche Gerichte angerufen werden, Gespräche mit dem Ziel aufgenommen werden, den Streit im Wege der gütlichen Einigung beizulegen.

§ 5 Laufzeit

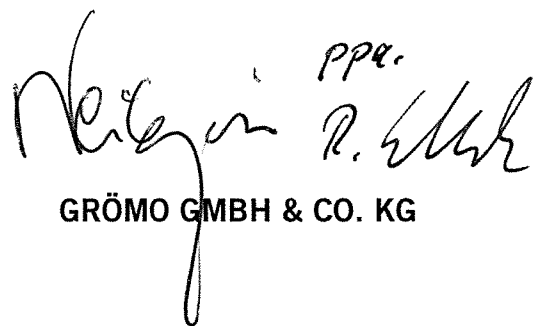
Dieser Vertrag tritt am 2. Februar 2015 in Kraft. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Haftungsübernahmevereinbarung auftretende Schadensfälle, die durch Produkte i. S. v. § 1 Nr. 2 verursacht werden, die innerhalb der Laufzeit der Haftungsübernahmevereinbarung eingebaut worden sind, werden nach den Bedingungen dieser Haftungsübernahmevereinbarung geregelt.

St. Augustin, 4/3/2015



**ZENTRALVERBAND
Sanitär Heizung Klima**

Marktoberdorf, 18.02.2015

 PPA.
R. W. W.

GRÖMO GMBH & CO. KG

ZUSATZVEREINBARUNG
ZUR SHK-HAFTUNGSÜBERNAHMEVEREINBARUNG

**zwischen
der Firma**

**GRÖMO GmbH & Co. KG
Johann-Georg-Fendt-Str. 38
87616 Marktoberdorf**

- nachstehend GRÖMO genannt -

und dem

**Zentralverband
Sanitär Heizung Klima
Rathausallee 6
53757 Sankt Augustin 1**

- nachstehend ZVSHK genannt -

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Zusatzvereinbarung gilt nur in Verbindung mit der am 2. Februar 2015 in Kraft getretenen SHK-Haftungsüberenahmevereinbarung.

Zweck der Zusatzvereinbarung ist

- a) die Festlegung produktbezogener technischer Mindestanforderungen,
- b) die Festlegung weiterer Herstellerangaben,
- c) die Einrichtung einer Gutachterstelle.

2. Verwendungszweck der Erzeugnisse

Mit dieser Zusatzvereinbarung bestätigt die Firma GRÖMO die uneingeschränkte Eignung der von ihr gemäß § 1 Nr. 2 Haftungsüberenahmevereinbarung gelieferten und gekennzeichneten Produkte, wie z. B.

- **Dachentwässerungsprodukte**
- **Befestigungsprodukte**
- **Be- und Entlüftungselemente**
- **Kaminhauben**
- **Verwahrungsbleche**

für den angegebenen Verwendungszweck, ohne durch diese Bestätigung eine über die gesetzliche oder vertragliche Haftung hinausgehende Garantie i. S. v. § 443 BGB zu übernehmen.

Die in den technischen Regeln geforderten und/oder in den Firmenunterlagen zugesagten Eigenschaften, Qualitätsmerkmale und Gütesicherungen gelten als vereinbarte Beschaffenheit im Sinne von § 633 BGB bzw. § 13 VOB/B.

3. Festlegung technischer Mindestanforderungen

Als technische Grundlagen gelten die Anforderungen, Bestimmungen und Empfehlungen in den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und anerkannten Regeln der Technik.

4. Weitere Herstellerangaben

- a) Auf besondere Installations-, Verlegungs-, Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsbedingungen muss in den Produktunterlagen (Planungs-, Installations-, Verlegungs-, Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsunterlagen) deutlich hingewiesen werden. Verschleißteile sind in den Produktunterlagen zu kennzeichnen oder zu benennen.
- b) Soweit Beschränkungen z. B. für Lagerung, Transport, Installation, Verlegung, Verwendung oder für den Betrieb bestehen, müssen diese als Warnvermerke in den einschlägigen Produktunterlagen, insbesondere in den Installations-/Verlegungsanleitungen, vermerkt sein.
- c) Produktunterlagen, insbesondere Installations- und Verlegungsanleitungen, sind von GRÖMO in der jeweils gültigen Fassung beim ZVSHK zu hinterlegen; ersatzweise kann GRÖMO dem ZVSHK einen elektronischen Online-Zugriff oder einen Zugriff in anderer Weise auf die Produktunterlagen (die aktuellen und die für die Regelung von Schadensfällen notwendigen vergangenen/ausgelaufenen/zurückgezogenen/alten Produktunterlagen/Installationsanleitungen) ermöglichen. Der Ablauf der Prüfungszeugnisse oder der Zulassungsbescheide sind dem ZVSHK schriftlich anzuzeigen. Neue Produkte/Produktgruppen sollen dem ZVSHK bekannt gegeben werden.
- d) GRÖMO legt bei Vertragsabschluss eine Erklärung ihres Versicherers vor, in der die Abdeckung der für GRÖMO aus diesem Vertrag entstehenden Verpflichtungen mit Ausnahme des Minderungsanspruches und im Falle der Nacherfüllung ohne Warenersatz aber mit Ersatz der erforderlichen Aufwendungen (§ 2 Nr. 1 der HÜV) erklärt wird. Hilfsweise

kann GRÖMO die Absicherung der für GRÖMO aus der Haftungsübernahmevereinbarung entstehenden Verpflichtungen in anderer Weise glaubhaft machen.

Soweit diese Erklärung des Versicherers ihre Gültigkeit verliert, hat GRÖMO eine neue Erklärung i. S. von Satz 1 vorzulegen. Soweit sich im Falle der Glaubhaftmachung die ursprünglich zugrunde liegenden Tatsachen/Grundlagen ändern, hat GRÖMO die Absicherung ihrer Verpflichtungen erneut glaubhaft zu machen.

5. Kennzeichnung

Die von GRÖMO gelieferten Produkte müssen, außer mit der im technischen Regelwerk vorgegebenen Kennzeichnung, mit dem Schriftzug/Zeichen "GRÖMO" dauerhaft gekennzeichnet sein.

6. Gutachterstelle

Zur Regelung streitiger Ansprüche aus der Haftungsübernahmevereinbarung i. V. m. der Zusatzvereinbarung kann im Einzelfall eine "Technische Gutachterstelle" (nachstehend Gutachterstelle genannt) eingerichtet werden (§ 4 HÜV).

6.1 Besetzung

Die Gutachterstelle wird paritätisch mit je einem vom ZVSHK und von GRÖMO zu benennenden Fachmann besetzt. Jeder Vertragspartner ist bei der Auswahl, Entsendung und Aberufung des von ihm zu ernennenden Fachmanns grundsätzlich frei. Einvernehmen beider Vertragspartner über die zu Benennenden wird jedoch angestrebt.

6.2 Aufgabengebiet

Aufgabe der Gutachterstelle ist die Begutachtung von Schadensfällen an installierten Materialien bzw. Systemen von GRÖMO. Zu diesem Zweck stellt sie die Schadensursache fest und prüft die Möglichkeit geeigneter technischer Abhilfemaßnahmen. Sie ist berechtigt, die geeignet erscheinenden Untersuchungen zu veranlassen oder selbst tätig zu werden. Es gehört nicht zu ihren Aufgaben, kaufmännische, rechtliche oder sonstige Fragen nicht technischer Art zu prüfen und zu entscheiden.

6.3 Voraussetzungen des Tätigwerdens

Die Gutachterstelle wird nur auf Antrag eines Vertragspartners oder eines Mitgliedes des ZVSHK i. S. v. § 1 Nr. 1 der HÜV tätig. Voraussetzung für die Entscheidung der Gutachterstelle ist, dass

1. Materialien von GRÖMO betroffen sind,
2. eine einvernehmliche Lösung zwischen GRÖMO und dem SHK-Betrieb trotz aller Bemühungen nicht erzielt worden ist,
3. der Gutachterstelle alle Unterlagen und Angaben zum Schadensfall übermittelt worden sind.

6.4 Verfahren

Die Gutachterstelle gibt sich die Verfahrensordnung selbst.

6.5 Entscheidung

Der Tenor der Entscheidung der Gutachterstelle ergeht schriftlich. Auf Antrag eines Beteiligten oder falls es die Gutachterstelle für zweckmäßig erachtet, kann die Entscheidung nach dem Ermessen der Gutachterstelle ausführlich begründet werden.

Die Entscheidung soll in der Regel

- die Beteiligten,
- die vorgelegten Materialien, Beweismittel, Unterlagen und sonstige Daten,
- die veranlassten Untersuchungen,
- die Schadensursache und
- ggf. geeignete technische Lösungsvorschläge

angeben.

Kommt zwischen den Mitgliedern der Gutachterstelle keine Einigung über die zu treffende Entscheidung zustande, so können sie einvernehmlich einen Obergutachter bestellen, der an ihrer Stelle entscheidet.

6.6 Kosten

Die Entscheidungen der Gutachterstelle ergehen kostenfrei. Jede Vertragspartei trägt die Kosten des von ihr benannten Fachmannes einschließlich dessen Auslagen und Spesen selbst. Die Kosten einer einvernehmlich für erforderlich gehaltenen ergänzenden Untersuchung trägt GRÖMO. Über die Verteilung der Kosten, die durch die einvernehmliche Anrufung eines Obergutachters entstehen, werden sich die Vertragsparteien im Einzelfall vorher verständigen.

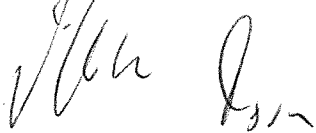
6.7 Unterwerfung

GRÖMO unterwirft sich den technischen Feststellungen der Gutachterstelle. Im Übrigen ist sie in ihren Entscheidungen frei.

7. Dauer der Zusatzvereinbarung

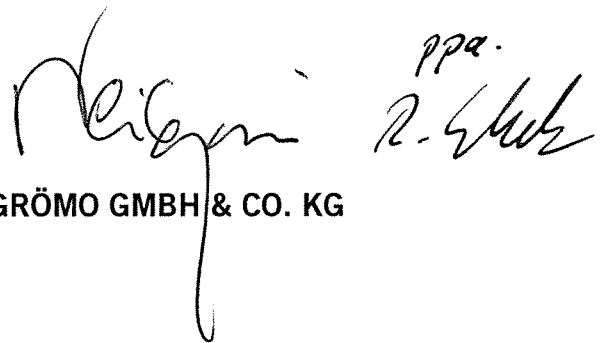
Die Zusatzvereinbarung tritt am 2. Februar 2015 in Kraft. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Sie endet auch mit Beendigung der zwischen den Parteien geschlossenen Haftungsübernahmevereinbarung.

St. Augustin, 4.13.2015



**ZENTRALVERBAND
Sanitär Heizung Klima**

Marktoberdorf, 18.02.2015



ppa.
R. G. G. G.

GRÖMO GMBH & CO. KG